



Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Jerichower Land

I

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Jerichower Land ist die Gemeinschaft der bei den freiwilligen Feuerwehren (ggf. Pflichtfeuerwehren) im Landkreis Jerichower Land gebildeten Kinder- und/oder Jugendfeuerwehren.
- (2) Der Sitz der Kreisjugendfeuerwehr Jerichower Land ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Jerichower Landes e.V. (KFV JL e.V.).
- (3) Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr Jerichower Land sind die Jugendfeuerwehren und Kinderfeuerwehren im Landkreis Jerichower Land.
- (4) Voraussetzung hierfür ist:
 - a. dass die jeweilige freiwillige Feuerwehr ordentliches Mitglied im KFV JL e.V. ist,
 - b. dass die jeweilige Jugendfeuerwehr als Abteilung der freiwilligen Feuerwehr eingerichtet ist und ein offizieller Gründungsbeschluss vorliegt und
 - c. dass die Arbeit der Jugendfeuerwehr nach einer Jugendordnung und/oder nach dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr erfolgt.

II

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Jerichower Land will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortlichen Feuerwehrfrauen und -männern fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - a. Pflege des Verantwortungsbewusstseins des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
 - b. Förderung des sozialen Engagements
 - c. Begegnungen
 - d. Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
 - e. Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
 - f. Mitgestaltung der Traditionspflege der freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbständig. Für den Ausbildungsdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.



III

- (1) Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind der Kreisjugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwarte der Jugendfeuerwehren des Landkreises Jerichower Land treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind die Jugendfeuerwehrwarte rechtzeitig, mindestens zwei Wochen, vor der Versammlung zu laden. Die Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte anwesend ist.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart werden von der Gruppenversammlung der Jugendfeuerwehrwarte vorgeschlagen. Die Wahl findet auf der Verbandsversammlung statt. Beide müssen die Voraussetzungen der jeweils gültigen Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehr erfüllen.

IV

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bereitet die Gruppenversammlungen der Kreisjugendfeuerwehr vor und führt sie durch. Entsprechend werden die Beschlüsse der Gruppenversammlung ausgeführt.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart führt eine konstruktive Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Gedankens und des Allgemeinutzes der Kreisjugendfeuerwehr durch.

V

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt:
 - a. durch Zuschüsse des KFV JL e.V.
 - b. durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter
 - c. durch öffentliche Beihilfen zur Jugendarbeit vom Träger der Jugendhilfe.
- (2) Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke nach der Satzung des KREISFEUERWEHRVERBAND JERICHOWER LAND e.V. verwendet werden. Sie sollen insbesondere der überörtlichen Jugendarbeit zugutekommen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person und kein Mitglied durch Zuwendungen, die dem Zweck der Kreisjugendfeuerwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.



VI

- (1) Der Vorsitzende des KfV JL e.V. kann den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

VII

- (1) Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des KREISFEUERWEHRVERBAND JERICOWER LAND e.V.
Sie wurde auf der Verbandsversammlung am 14.11.2014 beschlossen und in Kraft gesetzt.
Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 14. April 2007 außer Kraft.